

# **3. Satzung** **zur Änderung der Hauptsatzung** **der Gemeinde Hohenfelde**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.08.2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfelde erlassen:

## **Artikel I**

§ 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfelde vom 20.06.2012 erhält folgende Fassung:

### **§ 5** **Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 4 Gemeindevertretern und 1 sachkundigen Einwohner zusammen.  
Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu wählen.
- (2) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet, die Aufgaben werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

#### **Name**

#### **Aufgabengebiet**

Hauptausschuss

§ 4 dieser Satzung; Finanz- und Haushaltswesen;  
Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben

Ausschuss für Gemeinde-  
entwicklung, Bau, Verkehr,  
Umwelt, Landschaftspflege  
und Brandschutz

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung,  
Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und  
Straßenbauangelegenheiten, Denkmal-  
pflege, Probleme der Kleingartenanlagen; Natur-  
u. Umweltschutz, Landschaftspflege und Brandschutz

Ausschuss für Schule,  
Jugend, Kultur  
und Sport

Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen;  
Kulturförderung und Sportentwicklung;  
Jugendförderung, Kindertagesstätten;  
Sozialwesen und Fremdenverkehr

- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses finden nicht öffentlich, die der weiteren Ausschüsse öffentlich statt.

## Artikel II

§ 6 (3) der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfelde vom 20.06.2012 erhält folgende Fassung:

### **§ 6 Bürgermeister / Stellvertreter**

(3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen über

1. Vorkaufsrechtverzichtserklärungen nach §§ 24 ff. BauGB
2. Denkmalschutz nach § 22 DSchG M-V
3. die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB

Zu den Entscheidungen muss ein einstimmig gefasster Beschluss des Bauausschusses vorliegen.